

## Fischereiordnung ( FO ) ab 2018

1. Die Ausübung der Fischerei ist mit einer Handangehn und je einem Köder erlaubt. Daubel, Reuse, Netz, Legangel und ähnliches sind verboten.
2. Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten
- 2 a. Jeder untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fisch ist schonend und ohne zu werfen in das Wasser zurück zusetzen. Hierzu ist zu beachten: Ist ein Fisch tief gehakt, dann ist das Hakenvorfach kurz abzuschneiden, damit der Fisch mit dem Haken aber sonst unverletzt zurückgesetzt werden kann.
3. Fische welche nicht zweifelsfrei identifiziert werden können, sind unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
4. Fangbeschränkung ( Gesamtmenge 2 Fische in 2 Woche )

**2 Bachforellen oder 2 Saibling (Bach/See)    2 Regenbogenforellen    2 Äschen**

### Ganzjährig geschont sind: Eritze, Gründling, Mühlkoppe und Edelkrebs

5. Drahtsetzkescher sind verboten. Jeder im Setzkescher gehaltene Fisch gilt als gefangen. Das Hältern von geschonten bzw. gesperrten Fischen ist verboten ( weiteres dazu siehe umseitig ).
6. Alle Fischerlaufseher haben Anweisung, bei Verstößen gegen die Fischereiordnung oder gegen sonstige Bestimmungen, sofort den Erlaubnisschein ohne Rückerstattungsansprüche einzuziehen und diesen beim Vorstand abzugeben. Weitere Maßnahmen bzw. Schadensersatzansprüche behält sich der Verein vor.
7. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar
8. Änderungen der Fischereiordnung behält sich der Verein vor.
9. Das Fischen auf dem Eis ( Eistfischen ) ist verboten
10. Gefangene Fische sind unverzüglich in die umseitige Fangliste einzutragen. Nach dem Erreichen des Wochenlimits ist die Fischerei einzustellen.
11. Die vorgeschriebenen Anfahrtswege und Parkplätze sind absolut einzuhalten.
12. Ein Umsetzen der Fische aus den Vereinsgewässern in andere Gewässer ist verboten. Beim Verstoß gegen dieses Umsetzverbot verpflichtet sich der Erlaubnisscheininhaber 15.000 EUR an den Fischereiverein Untereichingen zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Regressansprüche behält sich der Verein vor.
13. Das Betreten von Grundstücken ist gestattet, jedoch ist die Privatphäre Dritter zu beachten.
14. Es sind nur Kunstköder erlaubt. ( Spinner, Wobbler, Fliege )
15. Die Fischgrenzen sind einzuhalten. Die obere Grenze ist der Einlauf Holzbach und die Untere Grenze ist die Brücke nach dem Sportplatz.



Fischart	Mindestmaß	Schonzeitbeginn / ende
Äsche	40	01.02. - 30.04.
Bachforelle	40	01.10. - 28.02.
Regenbogenforelle	40	01.10. - 28.02.
Bachsaiibling	40	01.10. - 28.02.
Seesaiibling	40	01.10. - 28.02.